

MIND THE GAP!

**VERBESSERTE
INTERVENTIONEN
BEI PARTNERGEWALT
GEGEN
ÄLTERE FRAUEN**

Wenn Beziehungen untragbar werden...

Aktenanalyse Österreich

Helga Amesberger und Birgitt Haller

Unterstützt durch die Europäische Kommission von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit im Rahmen des Daphne III Programms. Koordiniert von Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V., Göttingen.



Die Veröffentlichung gibt ausschließlich die Sicht der Autorinnen und Autoren wieder. Die Europäische Kommission ist nicht für den Inhalt des Dokuments verantwortlich und kann nicht für eine mögliche Nutzung der hier enthaltenen Information zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses Projekt wurde zusätzlich gefördert von:

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Autorinnen:
Helga Amesberger
Birgitt Haller

Bianca Tone arbeitete im Rahmen ihres Praktikums an der Erstellung des Berichts mit.

Institut für Konfliktforschung
Lisztstraße 3
1030 Wien
T: +43(0)1 713 16 40
E: institute@ikf.ac.at
www.ikf.ac.at


Institut für Konfliktforschung

Wien, Februar 2013

MIND THE GAP!

**Verbesserte Interventionen bei Partnergewalt
gegen ältere Frauen**

Länderbericht Österreich:

**Quantitative und qualitative Auswertung
von Polizeiakten**

Helga Amesberger
Birgitt Haller

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. STICHPROBENBESCHREIBUNG	1
3. ERGEBNISSE DER QUANTITATIVEN AUSWERTUNG	2
3.1 Opferbezogene Daten und Charakteristika	2
3.2 Täterbezogene Daten und Charakteristika	5
3.3 Vorfallsbezogene Merkmale	9
3.4 Weitere polizeiliche und strafrechtliche Vorgangsweisen	12
4. FALLTYPOLOGIE POLIZEILICH ERFASSTER FÄLLE VON PARTNERGEWALT GEGEN ÄLTERE FRAUEN	14
4.1 Methodische Herangehensweise	14
4.2 Wiederholte einseitige Gewaltausübungen	15
4.2.1 Charakteristika	15
4.2.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer	16
4.3 Alkoholmissbrauch	17
4.3.1 Charakteristika	18
4.3.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer	18
4.4 Demenz, geistige und körperliche Erkrankung	19
4.4.1 Charakteristika	19
4.4.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer	19
4.5 Gegenseitige Gewalt	20
4.5.1 Charakteristika	20
4.5.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer	20
4.6 „Deutlich jüngere Täter“	21
4.6.1 Charakteristika	21
4.6.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer	21
4.7 Wiederholte Polizeiinterventionen	22
4.7.1 Charakteristika	22
4.7.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer	22
5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	23



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1</i>	
Alter des Opfers zum Zeitpunkt des letzten Vorfalls	3
<i>Tabelle 2</i>	
Beziehung des Opfers zum Täter	4
<i>Tabelle 3</i>	
Ehe- bzw. Beziehungsdauer	4
<i>Tabelle 4</i>	
Alter des Täters zum Zeitpunkt des letzten Vorfalls	5
<i>Tabelle 5</i>	
Alter des Täters zum Zeitpunkt des ersten Vorfalls (laut Opfer)	6
<i>Tabelle 6</i>	
Gewaltgeschichte des Täters	7
<i>Tabelle 7</i>	
Klassifizierung der Interventionen bei früherer Gewaltgeschichte des Täters	7
<i>Tabelle 8</i>	
Klassifizierung der Interventionen	7
<i>Tabelle 9</i>	
Alkohol- und/oder Drogensucht	8
<i>Tabelle 10</i>	
Arten der Gewaltanwendung (Mehrfachnennungen)	9
<i>Tabelle 11</i>	
Art der Gewalt nach Alter (Mehrfachnennung)	10
<i>Tabelle 12</i>	
Erster Kontakt zur Polizei durch	11
<i>Tabelle 13</i>	
Anzahl der Fälle, Selbstanzeigerinnen und polizeilichen Maßnahmen nach Falltypen	15

1. Einleitung

„Mind the Gap!“ baut auf den Erkenntnissen des Forschungsprojektes „Partnergewalt gegen ältere Frauen“ auf, in welchem festgestellt wurde, dass nur ein kleiner Teil der gewaltbetroffenen älteren Frauen bei der Polizei oder anderen Einrichtungen Hilfe sucht.¹ Einer der wesentlichen Gründe dafür liegt darin, dass ältere Frauen weniger als jüngere über bestehende Hilfsangebote informiert sind. Ebenso wenig ist – so die Vorgängerstudie – Hilfseinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden wie auch der breiteren Öffentlichkeit bewusst, dass ältere Frauen ebenfalls Opfer von Partnergewalt sein können. Dieses Projekt zielte daher darauf ab, die Interventionen von Strafverfolgungsbehörden und Sozialeinrichtungen bei Partnergewalt gegen ältere Frauen zu verbessern.



Hierzu erfolgte in einem ersten Schritt die quantitative Analyse von Polizeiakten zu Betretungsverboten und Streitschlichtungen (siehe Kapitel 3). Anhand eines durch das Forschungskonsortium erarbeiteten Erhebungsinstrumentariums wurden die Polizeiakten in Hinblick auf opfer- und täterbezogene Merkmale, vorfallbezogene Charakteristika und polizeiliche bzw. strafrechtliche Vorgangsweise ausgewertet.

In einem zweiten Schritt wurden auf Basis dieser quantitativen Auswertung und der Fallkurzbeschreibungen Falltypen herausgearbeitet (siehe Kapitel 4). Hierbei fokussierten wir insbesondere auf das Vorgehen der Polizei und das Verhalten der Opfer. Diese qualitative Auswertung der Polizeiakten sollte helfen, spezifische Problemkonstellationen bei polizeilichen Interventionen sichtbar zu machen.

Die Ergebnisse der Aktenanalyse waren schließlich Grundlage für die im Projekt entwickelte Informationsbroschüre für die polizeiliche Praxis und das Trainingsmodul zu Partnergewalt gegen ältere Frauen.²

2. Stichprobenbeschreibung

Der vorliegende Bericht befasst sich mit Gewalthandlungen, die im Zeitraum Juli 2008 bis Juni 2011 als Beziehungstat gegen über 60-jährige Frauen begangen wurden. Die Täter waren der aktuelle oder frühere (Ehe-)Partner. Insgesamt handelt es sich um 82 von der Polizei dokumentierte Vorfälle, von denen 73 Frauen betroffen waren, weil einige Männer als Mehrfachtäter auffielen.

¹ Vgl. www.ipvow.org. An dem vorangegangenen wie an diesem Projekt beteiligten sich sieben Forschungseinrichtungen aus sechs Ländern. Neben dem Institut für Konfliktforschung sind dies Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. und die Deutsche Hochschule der Polizei in Deutschland, die Universität Białystok in Polen, die Akademie der Wissenschaften in Ungarn, die Universität Norwich im UK sowie das Institut CESIS in Portugal.

² Beide Materialien stehen unter www.ikf.ac.at/projekte.htm (Sicherheitsforschung/Gewaltforschung) zum Download zur Verfügung.

Die Polizeiakten stammen überwiegend aus Niederösterreich (29) und Wien (26). Aus der Steiermark wurden elf Fälle, aus Oberösterreich acht, aus Tirol sieben und aus dem Burgenland wurde ein Fall in die Untersuchung miteinbezogen. Mit Ausnahme des Burgenlandes, wo nur zwei Bezirke in die Stichprobe einbezogen wurden, erfolgte in den anderen Bundesländern in jeweils vier Bezirken die Auswertung sämtlicher Akten zu Betretungsverboten und Streitschlichtungen bei Partnergewalt gegen Frauen, die 60 Jahre und älter waren. In den meisten Fällen lagen uns ausschließlich jene Meldungen vor, die auch an die Gewaltschutzeinrichtungen ergingen. Diese enthalten zwar die grundlegendsten Informationen zu Opfer und Täter sowie vorfallbezogene Daten, geben aber keinen detaillierten Aufschluss über Beziehungs- und Gewaltgeschichte, Verhalten von Opfer und Täter und die weitere polizeiliche und strafrechtliche Vorgangsweise. Bei Streitschlichtungen wurde meist von den einschreitenden BeamtInnen ohnehin nur eine kurze Notiz verfasst, die lediglich Informationen über den Hergang des Vorfalls und rudimentäre Angaben zu Opfer und Täter liefert.

Aus methodischen Gründen war eine Weiterverfolgung der von der Polizei erfassten Vorfälle weder bei Gericht und Staatsanwaltschaft noch bei den Interventionsstellen möglich.

3. Ergebnisse der quantitativen Auswertung

3.1 Opferbezogene Daten und Charakteristika

Deutlich mehr als die Hälfte aller Frauen befand sich bei dem im Untersuchungszeitraum gemeldeten Übergriff im Alter von 60 bis 69 Jahren. Ein Viertel war zwischen 70 und 79 und rund jedes siebte Opfer zwischen 80 und 89 Jahre alt. Bei zwei der 73 Frauen war das Alter nicht vermerkt, allerdings kann man aufgrund der langen Ehedauer darauf schließen, dass diese ebenfalls über 60 waren und in den vorliegenden Bericht miteinbezogen werden können.

Frauen zwischen 60 und 69 Jahren stellen 41,2 Prozent der über 60-jährigen weiblichen österreichischen Wohnbevölkerung, zur weiblichen Alterskohorte 70 bis 79 zählen 37,8 Prozent und zur Kohorte 80+ 21 Prozent.³ In unserem Sample sind alle drei Altersgruppen vertreten (Tabelle 1), auch die ältesten, wobei zu berücksichtigen ist, dass aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung Frauen je älter, umso häufiger alleinstehend sind.

³ Eigene Berechnung nach Statistik Austria (2012): Statistisches Jahrbuch Österreichs 2013, Wien, S. 47, Tabelle 2.10 (Bevölkerung 2001 nach Altersgruppen, Familienstand und Geschlecht)

Tabelle 1

Alter des Opfers zum Zeitpunkt des letzten Vorfalls

Alter	Häufigkeit	Valide Prozent
60-69	43	60,6
70-79	19	26,8
80-89	9	12,7
Keine Angabe	2	
Gesamt	73	100

Was die regionale Herkunft der Opfer betrifft, umfasst unsere Stichprobe sowohl Frauen aus einem städtischen (56 Prozent) als auch aus einem ländlichen Gebiet (44 Prozent). Frauen mit Migrationshintergrund sind mit einem Anteil von 11 Prozent vertreten.⁴ Sechs dieser acht Frauen verfügten über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung – eines der größten Probleme von Migrantinnen, ihr prekärer Aufenthaltsstatus, spielt bei älteren Frauen, die schon seit vielen Jahren in Österreich ansässig sind, keine Rolle mehr. (Bei vier der 73 Gewaltopfer ist unklar, ob ein Migrationshintergrund besteht, da weder Angaben zur Nationalität noch Hinweise über eine etwaige Migration in den Akten vorlagen.)

Eine Pflegebeziehung zwischen Opfer und Täter bestand in 12 Prozent der Partnerschaften. So pflegte in fünf Fällen das Opfer den Täter und in vier Fällen der Täter das Opfer. Nur eines der Opfer wurde von einer außenstehenden Person/ einer Pflegeinstitution gepflegt. Allerdings liegen solche Informationen den einschreitenden BeamtInnen selten vor bzw. vermutlich fragen diese auch nicht gezielt danach, so dass Pflegebeziehungen möglicherweise häufiger vorlagen.

Neben Pflegebedürftigkeit können auch Krankheit und Sucht (nach Alkohol und Drogen) der Frau Faktoren sein, die zu ihrer Abhängigkeit vom Täter führen und eine Trennung erschweren. Aus den Daten geht hervor, dass vier Frauen unter einer ‚chronischen physischen Krankheit‘ litten, drei von einer ‚physischen Behinderung‘ und fünf von einer ‚psychischen Krankheit‘ betroffen waren. In den Akten fanden sich keine Hinweise auf eine Demenzerkrankung bzw. Alkohol- oder Medikamentensucht bei den Opfern.

Ein weiterer Verursacher von Abhängigkeit ist der ökonomische Status des Gewaltopfers. Untersucht man die finanzielle Situation der Frauen, so waren 56 Prozent zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht erwerbstätig. (Daraus können aber keine Rückschlüsse auf eine etwaige Pensionierung und eventuellen Rentenbezug gezogen werden.) Über die restlichen 44 Prozent lassen die Akten keine diesbezügliche Aussage zu. Von 21 Frauen (29 Prozent) ist zwar bekannt, dass sie eine Pension beziehen, nicht aber deren Höhe. Weitere Informationen zu Pensionsbezügen, möglicherweise in Anspruch genommene Sozialleistungen bzw. zu einer finanziellen Selbstständigkeit der Frauen fehlen. Trotz der spärlichen Aktenlage kann vermutet werden, dass die Anzahl der ökonomisch vom Ehemann abhängigen Frauen – zwei Drittel der Frauen ist verheiratet und lebt mit dem Ehemann zusammen – hoch ist.

⁴ Als Personen mit Migrationshintergrund werden hier Personen bezeichnet, die im Ausland geboren wurden oder über eine ausländische Nationalität verfügen bzw. wenn ein anderer Hinweis in den Akten auf einen Migrationshintergrund schließen lässt.

Wie Tabelle 2 zeigt, hatte ein Großteil aller Opfer eine aufrechte Beziehung zum Gefährder⁵ (89,1 Prozent), davon lebten fast alle (90,8 Prozent) mit dem gewalttätigen (Ehe-) Partner im selben Haushalt. Nur 7 Prozent erfuhren Gewalt durch einen ehemaligen Partner.

Tabelle 2
Beziehung des Opfers zum Täter

Art der Beziehung	Häufigkeit	Prozent
Ehemann, zusammenlebend	48	65,8
Beziehungspartner, zusammenlebend	11	15,1
Beziehungspartner, nicht zusammenlebend	6	8,2
Ehemann, geschieden / getrennt, nicht zusammenlebend	4	5,5
Frühere Beziehungspartner	1	1,4
Sonstiges	2	2,7
Keine Angabe	1	1,4
Gesamt	73	100

22 Prozent der Frauen beabsichtigten zum Zeitpunkt der letzten Gewalttat eine Trennung vom Gefährder, anders als 32 Prozent, die sich keine Trennung wünschten. Von den restlichen 33 Frauen (46 Prozent) fehlen diesbezüglich Angaben. Auch über frühere faktische oder geplante Trennungen vom aktuellen Partner fehlen bei drei Viertel der Gewaltopfer Daten in den polizeilichen Akten. Von den restlichen Frauen gaben mehr als zwei Drittel an, in der Vergangenheit eine Trennung beabsichtigt bzw. sich tatsächlich getrennt zu haben.

Die Ehe- bzw. Beziehungsdauer der Paare kann man der folgenden Tabelle entnehmen. Auch hier lagen nur für rund ein Drittel der Gewaltopfer Daten vor. Daher bezieht sich die Auswertung nicht nur auf die Gesamtgruppe, sondern zusätzlich auf jene 27 Frauen, von denen eine entsprechende Angabe vorliegt: Jeweils mehr als ein Viertel von ihnen war seit 10 bis 29 bzw. seit 40 bis 59 Jahren mit dem Gewalttäter liiert oder so lange liiert gewesen. Bei gut jeder zehnten Frau bestand die Beziehung (erst) kürzer als zehn Jahre, ebenfalls etwas mehr als jede zehnte Frau lebte in einer langjährigen Beziehung von mehr als 59 Jahren.

Tabelle 3
Ehe- bzw. Beziehungsdauer

Jahre	Häufigkeit	Prozent	Valide Prozent
< 10	3	4,1	11,1
10-29	7	9,6	26,0
30-39	6	8,2	22,2
40-59	8	11,0	26,6
> 59	3	4,1	11,1
Keine Angabe	46	63,0	
Gesamt	73	100	100

⁵ Das österreichische Gewaltschutzgesetz spricht von der gefährdeten Person und dem Gefährder.

In neun Fällen lebten ein bis drei (Enkel-)Kinder mit dem Gewaltopfer (und -täter) in einem Haushalt. Das jüngste war zum Zeitpunkt der Gewalttat gerade erst geboren worden, das älteste war 20 Jahre alt.

Inwiefern die Gewaltopfer Unterstützung durch soziale Einrichtungen erhielten, kann aufgrund fehlender Informationen in den Akten nicht gesagt werden. So ist nur bei einer von Gewalt betroffenen Frau bekannt, dass sie zum Zeitpunkt der Gewalttat die Unterstützung einer Interventionsstelle bzw. eines Gewaltschutzzentrums in Anspruch nahm. Zu drei weiteren Frauen liegen ebenfalls Anmerkungen vor: Eine lebte in einem Seniorenheim, einer war ein Sachwalter an die Seite gestellt worden, und die dritte befand sich in psychotherapeutischer Betreuung.

Auch über die Inanspruchnahme von medizinischen Dienstleistungen sind kaum Daten vorhanden: Belegt ist, dass drei von 73 Frauen in ständiger medizinischer Betreuung standen.

3.2 Täterbezogene Daten und Charakteristika



Ebenso wie bei den Gewaltopfern wurde auch bei den Gefährdern der letzte Vorfall als Bezugspunkt herangezogen.

Das Alter der Täter lag zwischen 40 und 90 Jahren – das heißt, dass ein Gutteil der Opfer mit einem (zum Teil deutlich) jüngeren Partner liiert war. Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass ca. ein Fünftel jünger als 60 Jahre war und rund ein Drittel zwischen 60 und 69. Mehr als ein Viertel war zwischen 70 und 79 Jahre alt, 11 Prozent über 80 und ein Täter war 90 Jahre alt.

Tabelle 4

Alter des Täters zum Zeitpunkt des letzten Vorfalls

Alter	Häufigkeit	Prozent
40-49	3	4,1
50-59	12	16,4
60-69	25	34,2
70-79	20	27,4
80-89	8	11,0
90	1	1,4
Keine Angabe	4	5,5
Gesamt	73	100

Bei 17 Frauen ist im Polizeiprotokoll vermerkt, in welchem Alter ihr (Ex-)Partner ihnen gegenüber erstmalig gewalttätig wurde.

Tabelle 5

Alter des Täters zum Zeitpunkt des ersten Vorfalls (laut Opfer)

Alter	Häufigkeit	Prozent	Valide Prozent
20-29	3	4,1	17,6
30-39	1	1,4	5,9
40-49	2	2,7	11,8
50-59	1	1,4	5,9
60-69	5	6,8	29,4
70-79	3	4,1	17,6
80-89	2	2,7	11,8
Keine Angabe	56	76,7	
Gesamt	73	100	100

Sieht man sich diese Fälle genauer an, so zeigen sich zwischen erster und rezenter gemeldeter Gewalttat Zeitabstände von wenigen Monaten bis hin zu 50 Jahren, während derer die Opfer an der Gewalttätigkeit des (ehemaligen) Partners gelitten haben. Auffallend ist der sehr hohe Anteil der 60- bis 69-jährigen Ersttäter, was möglicherweise – bei aller Vorsicht wegen der geringen Fallzahlen – ein Effekt des Komplexes Pensionierung/ Selbstwertverlust/ Gewaltneigung ist.⁶

Schon im Vorprojekt IPVoW wurde die Schwierigkeit deutlich festzustellen, ob Partnergewalt tendenziell erst im höheren Alter manifest wird (eben z.B. in Zusammenhang mit der Pensionierung), oder ob Beziehungen schon früh von Gewalt geprägt sind, die sich verfestigt. Bei den von uns durchgeführten Opferinterviews war zweiteres der Fall, ExpertInnen vertreten die eine oder die andere Sichtweise. Die analysierten Polizeiakten liefern bedauerlicher Weise zu wenige Informationen, um diese Frage klären zu können.

Auch die Daten zur Gewaltgeschichte der Täter stellen teilweise ein Indiz für verfestigte Gewaltbeziehungen dar. Wie aus Tabelle 6 ersichtlich ist, hatten 80 Prozent der Männer bereits in der Vergangenheit Gewalt ausgeübt – zu dieser Frage liegen zwar vergleichsweise häufig Informationen vor, gleichzeitig beziehen sich die Antworten aber nicht nur auf Gewalt gegenüber der (Ehe-) Partnerin, sondern auch gegenüber anderen Personen, und der Zeitraum wurde nicht eingegrenzt. Es handelt sich dabei nicht notwendigerweise um bei der Polizei angezeigte Delikte, sondern um Aussagen des Opfers oder des Täters bei der polizeilichen Einvernahme anlässlich der letzten Gewalttat.

⁶ Vgl. Amesberger & Haller, 2010, S. 97f.

Tabelle 6**Gewaltgeschichte des Täters**

	Häufigkeit	Prozent	Valide Prozent
Ja	44	60,3	80,0
Nein	11	15,1	20,0
Keine Angabe	18	24,7	
Gesamt	73	100	100

Bei Vorliegen früherer Gewalttaten reagierte die Polizei auf den aktuellen Vorfall konsistenter Weise eher mit Betretungsverboten als mit Streitschlichtungen.

Tabelle 7**Klassifizierung der Interventionen bei früherer Gewaltgeschichte des Täters**

Gewaltgeschichte des Täters	Streitschlichtung	Betretungsverbot
Ja	20,0	65,5
Nein	80,0	34,5
Gesamt	100	100

Um die verbreitete Annahme, dass die Gewalttätigkeit von Männern im Alter aufgrund ihrer körperlichen Eingeschränktheit abnehme, zu überprüfen, wurde für drei Alterskategorien (unter 60 Jahre/ 60 bis 75 Jahre/ über 75 Jahre) die Relation zwischen Streitschlichtungen und Einschreitungen nach dem Gewaltschutzgesetz erhoben.

Tabelle 8**Klassifizierung der Interventionen**

	Alter der Täter		
	< 60	60-75	> 75
Betretungsverbote	14 (93,3%)	37 (80,4%)	7 (53,8%)
Streitschlichtungen	1 (6,7%)	9 (19,6%)	6 (46,2%)

Wegen der geringen Fallzahlen darf die Aussagekraft der erhobenen Daten nicht überbewertet werden, aber dennoch zeigt sich, dass in allen drei Alterskategorien Betretungsverbote gegenüber Streitschlichtungen überwogen, wobei sich allerdings die Anwendungshäufigkeit der beiden Interventionsformen annäherte. Gleichzeitig muss auf die fehlende Eindeutigkeit hingewiesen werden: Dieses Ergebnis basiert möglicherweise darauf, dass die Exekutive umso weniger Betretungsverbote verhängt, je älter der Gefährder ist. Sie sagen jedoch nichts über altersbedingte Veränderungen im Gewaltverhalten aus.

Informationen über strafrechtliche Verurteilungen liegen nur in Ausnahmefällen, nämlich für neun der 73 Gewalttäter, vor. Ein Mann war aufgrund seiner Gewalttätigkeit in einer früheren Beziehung zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Bei acht Männern ergibt sich aus den Akten ihre Unbescholtenheit.

Was die Herkunft der Täter betrifft, hatten acht Männer (11 Prozent) einen Migrationshintergrund⁷; alle verfügten über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung. Bei drei weiteren Männern blieb ein allfälliger Migrationsstatus unklar, weil in den Akten weder Angaben zur Nationalität noch Hinweise über eine etwaige Migration vorlagen.

Wie bereits im Abschnitt 2 erwähnt, besteht in 12 Prozent der Partnerschaften eine Pflegebeziehung zwischen Opfer und Täter. So pflegte in vier Fällen der Täter das Opfer und in fünf Fällen das Opfer den Täter. Von zwei Männern wissen wir, dass sie Pflegedienste einer außenstehenden Person/ einer Institution in Anspruch nahmen. Möglicherweise wurden damit (so wie auch bei den Opfern) nicht alle Pflegebeziehungen erfasst: einerseits, weil dies (abhängig von der Intensität des Pflegebedarfs) bei einer Polizeiintervention wohl nicht zwangsläufig angesprochen wird, andererseits, weil manche Opfer und/oder Täter das Thema unter Umständen aufgrund von Schamgefühlen zu vermeiden versuchen.

Will man die gesundheitliche Situation sowie das Suchtverhalten der Männer untersuchen, zeigt sich, dass die Akten darüber nur beschränkt Auskunft geben. Die meisten Informationen liegen über körperliche Behinderung, Demenz und Alkoholsucht vor, da diese Krankheiten bei der Vernehmung am ehesten von Täter oder Opfer thematisiert werden bzw. für die PolizeibeamtInnen unmittelbar erkennbar sind. So weiß man, dass zwölf Männer unter einer chronischen physischen Krankheit und vier unter einer mentalen Erkrankung litten. Zudem waren sechs Gewalttäter von einer körperlichen Behinderung und drei von Demenz betroffen. In denjenigen Akten, in denen Alkohol- und Drogensucht thematisiert wurde, wurde bei fast 75 Prozent der Männer ein langfristiges Suchtproblem konstatiert (allerdings kaum verifiziert). Den Akten zufolge sind die Täter tendenziell „kränker“ als die Opfer.

Tabelle 9
Alkohol- und/oder Drogensucht

	Häufigkeit	Prozent	Valide Prozent
Ja	25	34,2	73,5
Nein	9	12,3	26,5
Keine Angabe	39	53,5	
Gesamt	73	100	100

Die ökonomische Situation spiegelt die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wider. Während nur 29 Prozent der Frauen eine Pension bezogen, liegt der Anteil der Männer bei 47 Prozent. Erwerbstätig waren nur fünf Männer, von 45 weiteren weiß man, dass sie „nicht mehr erwerbstätig“ waren, was ebenfalls auf eine Pensionierung schließen lässt. Allerdings fehlen auch hier im Großteil der Akten Informationen über Berufstätigkeit, Sozialleistungen und finanzielle Abhängigkeit des Täters vom Opfer, was eine präzise Aussage und damit auch einen Vergleich zwischen Männern und Frauen verunmöglicht.

⁷ Siehe Fußnote 4.

3.3 Vorfallsbezogene Merkmale

In die Analyse einbezogen wurden 82 Fälle von Partnergewalt, die von 73 Männern begangen worden waren. Bei 60 dieser 82 Vorfälle handelte es sich um den ersten dokumentierten Vorfall. Das heißt, allfällige frühere Gewalttaten waren entweder nicht angezeigt worden oder es fanden sich in den Akten keine Verweise auf frühere Polizeiinterventionen. In 19 Akten gab es dagegen Hinweise auf ein früheres polizeiliches Einschreiten wegen familiärer Gewalt. In drei Akten fehlten diesbezügliche Informationen zur Gänze.

Bei 94 Prozent der Vorfälle handelt es sich um einseitige, vom Mann ausgeübte Gewalt und bei sechs Prozent lag den Akten zufolge eine gegenseitige Gewaltanwendung vor. Hier fehlen wiederum in nur drei Akten Antworten auf diese Frage – was bedeutet, dass der marginale Anteil der wechselseitigen Gewaltanwendungen empirisch abgesichert ist.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie oft (in absoluten Zahlen) bei den 73 Fällen („Letzter Vorfall“) bzw. bei allen 82 („Alle Vorfälle“) welche Gewaltformen ausgeübt wurden, sowie über den Anteil der von den einzelnen Gewaltformen betroffenen Opfer.

Tabelle 10
Arten der Gewaltanwendung (Mehrfachnennungen)

	Letzter Vorfall n=73		Alle Vorfälle n=82	
Emotionale, verbale u. psychische Gewalt	52	71,2%	45	54,9%
Physische Gewalt	50	68,5%	41	50,0%
Extreme Kontrolle	13	17,8%	10	12,2%
Andere Gewaltanwendung	10	13,7%	6	7,3%
Beabsichtigte Vernachlässigung	4	5,8%	1	1,2%
Stalking	3	4,1%	2	2,4%
Finanzielle und ausbeuterische Gewalt	2	2,7%	5	6,1%
Sexuelle Belästigung	2	2,2%	5	6,1%
Sexuelle Gewalt	1	1,4%	2	2,4%

Beim zuletzt dokumentierten Übergriff überwog emotionale, verbale und psychische Gewalt leicht gegenüber physischen Gewaltanwendungen: Rund sieben von zehn gewaltbetroffenen Frauen waren damit jeweils konfrontiert. Außerdem erlebte mehr als jede sechste Frau extreme Kontrolle.

Betrachtet man alle dokumentierten Vorfälle, sind diese drei Gewaltformen ebenfalls die am häufigsten verbreiteten, wenn ihr Anteil insgesamt auch jeweils deutlich geringer ausfällt. Auffallend ist aber (trotz der geringen Fallzahlen) die häufigere Nennung von finanzieller Gewalt sowie von sexueller Belästigung bzw. Gewalt. Unter ‚andere Gewaltanwendung‘ wurden z.B. ‚mutwillige Zerstörung von Gegenständen‘ oder ‚Anzeichen für finanzielle Gewalt, aber ohne detaillierte Angaben‘ subsumiert.

Tabelle 11

Art der Gewalt nach Alter (Mehrfachnennung)

Alter	körperliche Gewalt	psychische Gewalt	Personen
< 60	8 (53,4%)	8 (53,4%)	15
60-70	24 (70,6%)	25 (73,5%)	34
71-80	13 (61,9%)	17 (81,0%)	21
> 80	6 (66,7%)	6 (66,7%)	9

Setzt man das Alter des Täters mit der von ihm eingesetzten Gewaltform in Beziehung, ergibt sich keine eindeutige Relation – wie auch unter ExpertInnen kein Konsens darüber besteht, ob Gewalttäter mit zunehmendem Alter stärker zur Anwendung von psychischer statt körperlicher Gewalt neigen. Die Entwicklung bei den unter 60-Jährigen und 60- bis 70-Jährigen einerseits und der Gruppe ‚71 bis 80 Jahre‘ andererseits bestätigt diese Annahme zwar zunächst, bei den über 80-Jährigen sind aber beide Gewaltformen im selben Ausmaß vertreten. Die kleinen Fallzahlen relativieren die Aussagekraft dieser Beobachtung, die Frage bleibt aber weiter interessant. Bemerkenswert ist allerdings, dass selbst sehr alte, über achtzigjährige Frauen immer noch physischer Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt sind.

Körperliche Gewalt erfolgte am häufigsten in Form von Schlägen, Tritten, Stößen, Strangulationen, Verbrennungen und Vergewaltigungen. Bei 18 der 82 Gewalttaten wurden Gegenstände wie Küchenmesser, Gehstock, Axt, Polster, Pfanne, Stuhl, Schöpflöffel oder ein Glas-tisch verwendet. Anlässlich von 26 polizeilichen Interventionen konnten beim Gewaltopfer leichte Verletzungen festgestellt werden, in sechs Fällen wurden mittelschwere oder schwere Verletzungen diagnostiziert. Insgesamt waren also vier von zehn Frauen verletzt worden.

Ein Drittel aller Opfer berichtete von Drohungen des Täters mit körperlicher Gewalt, in einem Viertel der Fälle gab es Morddrohungen. Ein Fünftel der Frauen wurde mit einer Waffe bedroht und fast jedes zehnte Opfer erwähnte eine versuchte Strangulation.

11 Prozent der Täter besaßen zudem eine Waffe.

Insbesondere Morddrohungen, denen mit einer Waffe Nachdruck verliehen wird, sind ein Hinweis auf „high-risk“ Fälle mit einem hohen Risiko für die Frau, von ihrem (Ex-)Partner schwere körperliche bis tödliche Gewalt zu erfahren.

Abgesehen von Gewalttätigkeiten klagte fast ein Viertel der 73 Frauen über das Kontroll- und Machtverhalten des Partners. Dieses äußerte sich unterschiedlich: durch Unterdrückung im alltäglichen Leben, aggressive Eifersucht, Besitzverhalten des Mannes oder auch Stalking durch den Ex-Partner.

Hinweise auf Alkoholmissbrauch durch den Täter fanden sich in fast jedem zweiten Polizeiakt: Diesen Akten zufolge war deutlich über die Hälfte (55,6 Prozent) zum Zeitpunkt der Gewalttat alkoholisiert. Deutlich häufiger (zu rund 80 Prozent) waren Informationen über eine allfällige Alkoholisierung der Opfer vermerkt, die ihrerseits wesentlich seltener als die Männer getrunken hatten (9,1 Prozent).

Zum überwiegenden Teil, in drei Viertel aller Fälle, war die gemeinsame Wohnung des Paares Schauplatz der Übergriffe, deutlich seltener die Wohnung des Opfers (rund 17 Prozent). Gewalt findet somit fast ausschließlich in den eigenen vier Wänden des Opfers statt. Rund acht

Prozent der Gewalthandlungen setzten die Täter im (halb-) öffentlichen Raum wie z.B. im Stiegenhaus eines Wohnhauses, in einem Taxi oder in einem Lokal.

Bei 31,7 Prozent der dokumentierten Gewalttaten gab es Augen- oder Ohrenzeugen wie (gemeinsame) Kinder, andere Familienmitglieder, Freunde oder Nachbarn. In rund einem Viertel der Fälle fand die erste Kontaktaufnahme zur Polizei durch die eben genannten Gruppen statt: Dies ist wohl ein Hinweis darauf, dass das soziale Umfeld häufig schon seit längerem von den Gewalttätigkeiten in der Beziehung weiß.

Rund jedes zweite Opfer kontaktierte die Polizei selbst. Anzumerken ist, dass bezüglich der Hilfesuche bei der Polizei anhand der vorliegenden Daten kein Unterschied zwischen den Opfern hinsichtlich Alter (jüngere/ältere „Alte“) oder regionaler Herkunft (Stadt/Land) festgestellt werden kann.

Tabelle 12
Erster Kontakt zur Polizei durch

	Häufigkeit	Prozent	Valide Prozent
Opfer	41	50,0	56,2
Familienmitglied	10	12,2	13,7
Krankenhaus/Arzt	7	8,5	9,6
NachbarIn	6	7,3	8,2
FreundIn	3	3,7	4,1
Andere Person	3	3,7	4,1
Täter	2	2,4	2,7
Pflegeeinrichtung	1	1,2	1,4
Unbekannt	9	11,0	
Gesamt	82	100	100

Bei der Hälfte der Paare wussten zum Zeitpunkt der Gewalttat auch außenstehende Personen oder Institutionen von der Gewalttätigkeit des (Ex-)Partners. Neben Familienmitgliedern (in 29 Fällen), NachbarInnen (6) und FreundInnen (6) waren dies bei vier Frauen ein Gewalt-schutzzentrum/eine Interventionsstelle. Vorhandene Betreuungen durch Gewaltschutzzentren weisen darauf hin, dass die Polizei bereits einmal interveniert und den Vorfall an die Einrichtungen weitergeleitet hatte; es sich also um wiederholte Gewaltübergriffe handelte. (Im Abschnitt 2 wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine einzige Frau bei der polizeilichen Vernehmung angab, auch tatsächlich in Betreuung einer Opferschutzeinrichtung zu sein.)

Zudem waren jeweils einmal ein Frauenhaus bzw. der Sachwalter der betroffenen Frau über die Gewalt in der Beziehung informiert. Darüber hinaus gibt es in den Akten keinerlei Hinweise auf eine Einbeziehung weiterer sozialer Einrichtungen – dies allerdings vor dem Hintergrund, dass in mehr als zwei Drittel der analysierten Akten dieses Thema gar nicht angesprochen wird.

3.4 Weitere polizeiliche und strafrechtliche Vorgangsweisen

Bei den 82 vorliegenden polizeilichen Akten handelte es sich in 58 Fällen um häusliche Gewalt mit anschließender Wegweisung und Betretungsverbot (71 Prozent) und in 20 Fällen um eine Streitschlichtung (24 Prozent); in fünf Prozent der Fälle erfolgte ausschließlich eine Strafanzeige: dreimal wegen des Verdachts auf Körperverletzung und in einem Fall wegen des Verdachts einer gefährlichen Drohung. Diese Reaktionen der Exekutivbeamten unterscheiden sich nicht hinsichtlich der regionalen Herkunft der Paare, ein Stadt-Land-Gefälle ist also nicht konstatierbar.

Im Zuge der Betretungsverbote wurden 33 Prozent der Täter wegen Körperverletzung angezeigt, sieben Prozent festgenommen und vier Prozent in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen. Ein Betretungsverbot wurde am nächsten Tag im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung durch die übergeordnete Instanz von Amts wegen aufgehoben. Der Beamte vertrat die Ansicht, die notwendigen Voraussetzungen für ein Betretungsverbot würden nicht vorliegen, er vermutet aufgrund der Aktenlage und seines persönlichen Eindrucks bei der Einvernahme, „dass von Herrn X. keine Gefahr auszugehen scheint, sondern es eher um Trennungsangelegenheiten gehen dürfte“.

Laut Polizeiakten übertraten drei Männer das gegen sie verhängte Betretungsverbot.

Bei sechs der insgesamt zwanzig Streitschlichtungen finden sich in den Akten Vermerke über frühere Gewalthandlungen des Mannes (wobei nicht zwischen Gewalt gegenüber einer Partnerin oder gegen Dritte unterschieden wurde).

Vier Männer fielen im dreijährigen Untersuchungszeitraum als Wiederholungstäter auf: Gegen einen von ihnen schritt die Polizei viermal ein, gegen zwei dreimal sowie gegen einen zweimal (siehe unten stehende Abfolge). Wie wir im Kapitel IV näher ausführen werden, waren in diesen Fällen entweder der Täter oder das Opfer psychisch oder körperlich beeinträchtigt, die Opfer waren beim letzten Einschreiten der Polizei zwischen 65 und 82 Jahre alt, die Täter zwischen 61 und 78 und drei der vier Paare lebten in der Stadt.

Paar 1: Juni 2010: Streitschlichtung
Juli 2010: Streitschlichtung
Oktober 2010: Streitschlichtung
Dezember 2010: Betretungsverbot

Paar 2: März 2011: Streitschlichtung
März 2011: Betretungsverbot
Mai 2011: Betretungsverbot

Paar 3: Juli 2011: Streitschlichtung
November 2010: Streitschlichtung
November 2010: Streitschlichtung

Paar 4: September 2010: Strafanzeige wegen Körperverletzung
Oktober 2010: Strafanzeige wegen Körperverletzung

95 Prozent der Paare wurden von der Polizei getrennt befragt.

In fast drei Viertel der Einschreitungen (60 Fälle – 73 Prozent) wurde von den einschreitenden BeamtInnen eine Gefahreneinschätzung vorgenommen – also nicht nur bei den verhängten Betretungsverboten, sondern darüber hinaus auch bei zwei Anzeigen wegen Körperverletzung.

Einmal musste die Polizei sich mit Gewalt Einlass in die Wohnung des Opfers verschaffen, um intervenieren zu können.

Nur einem Fünftel der zur Verfügung gestellten Polizeiakten waren ausführliche Einvernahmeprotokolle beigelegt, die etwas weitergehende Einblicke in den Gewaltvorfall und die Reaktionen der Polizei ermöglichten. Was die folgenden Informationen betrifft, sind die Akten daher möglicherweise unvollständig: Mehrheitlich (allerdings laut Aktenlage nur zu 62 Prozent) händigte die Polizei der gewaltbetroffenen Frau ein Informationsblatt über ihre Rechte als Opfer aus und klärte sie über mögliche Unterstützungsangebote auf (72 Prozent). In 18 Prozent der Fälle benachrichtigte die Polizei die Rettung.

Keiner der Akten enthielt Hinweise auf die Begleitung des Opfers durch die PolizeibeamtInnen sei es in ein Krankenhaus, zu einer Betreuungseinrichtung oder an einen anderen Zufluchtsort.

Was die Täter betrifft, riefen die PolizistInnen für einen ein Taxi und bei einem zweiten Vorfall wurde eine erwachsene Tochter kontaktiert. Ein Angreifer, der verletzt worden war, wurde von der Polizei in ein Krankenhaus begleitet.

Im Zuge der Beweisaufnahme fotografierte die Polizei Verletzungen des Opfers (in sieben Fällen) bzw. des Täters (in einem Fall) sowie den Tatort (in fünf Fällen). Ein Täter wurde zu Beweis Zwecken einem Alkoholtest unterzogen (und dabei ein Wert von 1,95 Promille gemessen). Zudem wurden fünfmal Waffen beschlagnahmt.

In drei Fällen wurden neben dem Opfer weitere (Augen- oder Ohren-) Zeugen einvernommen und in Hinblick auf vier weitere Vorfälle jeweils Kinder des Paares als Zeugen befragt.



Gewaltschutzzentren/ Interventionstellen (71 Prozent), Krankenhäuser (13 Prozent), Familienmitglieder (12 Prozent) sowie jeweils einmal der Sachwalter des Opfers und eine Beratungsstelle für Gewaltopfer (jeweils 1 Prozent) wurden von der Polizei über die Gewalttat in Kenntnis gesetzt. SozialarbeiterInnen, die bereits vor der Aggressionshandlung in die Betreuung des Opfers oder des Täters eingebunden waren, oder Altenbetreuungseinrichtungen wurden nicht informiert.

Über die Einstellung der Opfer im Hinblick der Strafverfolgung des Täters lassen die vorliegenden Akten kaum Aussagen zu. So wurden nur in wenigen Fällen Hinweise gefunden, dass Opfer beispielsweise ihren Antrag auf eine Einstweilige Verfügung zurückgezogen, nicht die nötigen Beweismittel gegen den Täter erbracht oder ihre Aussage zugunsten des Täters geändert haben.

Über den weiteren Verlauf der Untersuchung des Falles nach der ersten polizeilichen Intervention vor Ort und der ausführlichen Einvernahme von Opfer und Täter liegen ebenfalls nur sehr wenige Informationen in den analysierten Akten vor. Wir wissen lediglich, dass sechs Frauen, sechs Männern und die Sachwalterin eines Gewaltopfers erneut von der Polizei über den Fall befragt wurden.

Bezogen auf alle polizeilichen Befragungen (ab der ersten Polizeiintervention), wurden die Opfer in 11 Prozent der Fälle von einer weiblichen Exekutivbeamtin und in 10 Prozent von einem Mann befragt. Jedoch konnte in der Mehrzahl der Akten das Geschlecht der BeamtInnen nicht eruiert werden, da diese entweder zwecks Anonymisierung geschwärzt worden waren oder nur der Familienname vermerkt war.

Nach einem Betretungsverbot beantragten sechs Frauen (zehn Prozent) eine Einstweilige Verfügung, die auch in allen Fällen erlassen wurde. Eine EV wurde schließlich auf Antrag des Opfers wieder aufgehoben.

Da ausschließlich Polizeiakten für die Analyse zur Verfügung standen und es nicht möglich war, Akten der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts mit einzubeziehen, sind über diejenigen behördlichen Schritte, die der Polizeiintervention folgten, keine Aussagen möglich.

4. Falltypologie polizeilich erfasster Fälle von Partnergewalt gegen ältere Frauen

4.1 Methodische Herangehensweise

Für die qualitative Auswertung der 82 Polizeiakten wurden Fallbeschreibungen erstellt, in denen opfer- und täterspezifische Merkmale sowie Informationen zum Tathergang und zur polizeilichen Vorgehensweise zusammengefasst wurden. Auf dieser Basis erfolgte die Entwicklung von Falltypologien, die auf den wesentlichen Charakteristika der Opfer-Täter-Beziehung fußt. Im Folgenden werden für jeden Falltypus die bestimmenden Merkmale und das spezifische Vorgehen der einschreitenden PolizistInnen sowie das Verhalten der Opfer herausgearbeitet.

Anhand der Polizeiakten lassen sich sechs Falltypen rekonstruieren:

- Wiederholte einseitige Gewaltausübungen
- Alkoholmissbrauch
- Demenz, geistige und körperliche Erkrankung
- Gegenseitige Gewalt
- Deutlich jüngere Täter
- Wiederholte Polizeiinterventionen

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Häufigkeit der einzelnen Falltypen, das Anzeigeverhalten der Frauen und die polizeiliche Maßnahmen (Betretungsverbot – BV, Streit-schlichtung – StrSch, Strafanzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung (Anzeige).

Tabelle 13

Anzahl der Fälle, Selbstanzeigerinnen und polizeilichen Maßnahmen nach Falltypen

	Anzahl Fälle	Meldung durch Opfer	Polizeiliche Maßnahme		
			BV	StrSch	Anzeige
Wiederholte Gewaltausübung	31	15	30	1	
Alkoholmissbrauch	37	17	30	7	
Demenz, psychische und körperl. Krankheit	33	18	22	9	2
Gegenseitige Gewalt	5	2	2	1	2
Deutlich jüngere Täter	11	9	9	2	
Wiederholte Polizeintervention	12	9	3	7	2

4.2 Wiederholte einseitige Gewaltausübungen



Wie aus dem Kapitel 3.2 (Tabelle 7) hervorgeht, waren 80 Prozent der Männer⁸ (insg. 44) in der Vergangenheit bereits einmal gewalttätig, wobei hier alle Gewaltvorfälle, also auch solche, die nicht in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt standen, inkludiert sind. Von ihnen haben 70 Prozent bereits früher Gewalt gegen die derzeitige oder eine frühere Partnerin/Ehefrau ausgeübt. Nicht einbezogen in diese Zahl sind jene Fälle, bei denen es zu Mehrfachinterventionen durch die Polizei im Untersuchungszeitraum kam (insg. vier Paare bzw. 12 Vorfälle). Diese werden gesondert in Kapitel 4.7 behandelt.

4.2.1 Charakteristika

Die Mehrheit der Opfer erlebte Gewalt durch ihren Partner seit vielen Jahren, manche während ihrer gesamten Ehe. (Nur jedes zehnte Paar war weniger als zehn Jahre verheiratet.) Nur in sieben Fällen kam es erst seit kürzerer Zeit zu Übergriffen; die Opfer brachten dies vorwiegend mit dem Fortschreiten einer Krankheit (z.B. Hirntumor, Demenz) oder einer falschen Medikation in Zusammenhang. Einige Frauen führten dies auf Persönlichkeitsveränderungen durch langjährigen Alkoholkonsum zurück.

Die meisten Polizeiakten geben keine Auskunft über die Intensität der Gewalt, ebenso wenig darüber, welche Formen von Gewalt die Frauen in der Vergangenheit erlebten. Wenn es Informationen dazu in den Akten gibt, dann meist durch generalisierende Aussagen des Opfers: „Er war immer aggressiv“ oder „Wenn er betrunken ist, ist er immer gewalttätig“ oder „Er war immer schon herrisch“. Vereinzelt werden jedoch Erfahrungen von (langjähriger) schwerster körperlicher und sexueller Gewalt angeführt. Hier zur Illustration zwei Beispiele:

⁸ Bezogen auf jene Fälle, für die derartige Informationen vorliegen; in einem Viertel der Polizeiakten gibt es keine Daten zur Gewaltgeschichte des Täters.

Eine Frau wurde über fünf Jahrzehnte hinweg wiederholt von ihrem Ehemann vergewaltigt (Fall 17), sie brachte dies jedoch nur einmal zur Anzeige (im Jahr 2000). Ihren Aussagen zufolge wurde der Ehemann vom Gericht freigesprochen. Der Ehemann gab hingegen bei der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, dass seine Frau die Anzeige zurückgezogen habe. Alle sechs Kinder hatten den Kontakt mit ihren Eltern aufgrund der väterlichen Aggressionen abgebrochen; sie fürchteten um das Wohl der eigenen Familie.

Im Fall 46 erzählte das Opfer von insgesamt drei schweren Körperverletzungen, die ihr während der seit 14 Jahren bestehenden Lebensgemeinschaft durch den alkoholkranken Partner zugefügt wurden. Beim ersten Vorfall brach er ihr den Arm, bei den zwei weiteren drohte er, sie umzubringen. Der Täter wurde 2000 und 2004 zu Gefängnisstrafen verurteilt, 2006 wollte das Opfer keine strafrechtliche Verfolgung.⁹

Allerdings meldete nur eine Minderheit der Frauen, die wiederholt Gewalt erfuhren, frühere Übergriffe. Entsprechend den analysierten Polizeiakten rief vor dem letzten Vorfall nur jedes neunte Opfer, das in einer langjährigen Gewaltbeziehung lebte, die Polizei zu Hilfe, was auf ein sehr großes Dunkelfeld hinweist.

Die Polizeiakten geben keine Auskunft darüber, was die Opfer letztendlich nach jahrelanger Gewalt dazu bewog, doch die Polizei zu Hilfe zu rufen. Wir wissen aus Interviews mit gewaltbetroffenen älteren Frauen, dass dies meist aus Angst um das eigene Leben geschah und/oder weil die Gewalt eskalierte.¹⁰ Einige Opfer wurden gewürgt, ein Ehemann versuchte seine Frau, während sie schlief, zu verbrennen, wiederum ein anderer bedrohte seine Frau mit einer Axt, ein weiterer Täter vergewaltigte das Opfer viele Male. Scham wird am häufigsten als Grund dafür angegeben, die Gewalttätigkeiten des Partners so lange ertragen und keine Unterstützung gesucht zu haben. Die Opfer fürchteten wohl auch eine Gewalteskalation, wenn sie die Gewalt publik machen würden. Dennoch – und das bestätigen auch die polizeilichen Erhebungen – wussten in den meisten Fällen andere Personen von diesen Gewaltbeziehungen. Die erwachsenen Kinder bekräftigten beispielsweise vielfach die Aussagen des Opfers, jahrelanger Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein, und immer wieder hat deren Wohnung als Zufluchtsort gedient. In einem Polizeiakt ist vermerkt, dass der Polizei die „Eheprobleme“ des Paares schon seit längerer Zeit bekannt seien; im Akt gibt es jedoch keine Hinweise auf vorangegangene Polizeiinterventionen.

4.2.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer

Wie aus Kapitel 3 hervorgeht, wurde in fast drei Viertel aller 82 analysierten Fälle ein Betretungsverbot ausgesprochen, bei einem Viertel kam es zu Streitschlichtungen. In den 31 Fällen, in denen die Opfer von wiederholten, wenn auch nicht angezeigten Gewaltübergriffen berichteten, wurden mit einer Ausnahme immer Betretungsverbote verhängt. Offenkundig berücksichtigt die Polizei in ihrer Risikoanalyse frühere Gewaltvorfälle, unabhängig davon, ob sie polizeilich dokumentiert wurden oder nicht (dies geht auch aus den Begründungen für die

⁹ Seit Juli 2006 ist bei gefährlichen Drohungen keine Ermächtigung des Opfers zur strafrechtlichen Verfolgung mehr erforderlich.

¹⁰ Vgl. Amesberger, H. und Haller, B. (2010). Partnergewalt gegen ältere Frauen. Länderbericht Österreich, S. 111-115 (www.ikf.ac.at/projekte.htm (Bereich Sicherheitsforschung/Gewaltforschung) oder http://www.ipvow.org/images/stories/ipvow/reports/IPVOW_Austria_Deutsch_final.pdf)

Verhängung eines Betretungsverbots hervor). Zu den Aufgaben der Polizei gehört es auch, Opfer wie Täter über das Gewaltschutzgesetz/ ihre Rechte und das weitere Prozedere aufzuklären. Die Opfer sollen zudem über weitere Schutzmaßnahmen instruiert werden. Es ist aber nicht ihre Aufgabe, die Täter bei der Suche nach einer Unterkunft zu unterstützen. In einem Fall informierten die einschreitenden PolizistInnen den 85-jährigen Täter über mögliche Unterkünfte; sie begründeten dies mit seinem hohen Alter (Fall 59).

Zwei knapp aufeinander folgende Polizeiinterventionen im selben Haushalt wurden jeweils ohne Betretungsverbot abgeschlossen (Fall 57 und 58), obwohl neun Monate zuvor bereits ein solches über den Ehemann verhängt worden war. (Laut Akten hatte das Opfer damals nach zwei Tagen den Ehemann aufgefordert, wieder zurückzukehren). Die Polizei beschrieb die Beziehung des Paares als eine, die von gegenseitiger Gewalt gekennzeichnet sei und in der es „normal“ sei, Konflikte körperlich auszutragen. In beiden Akten ist dokumentiert, dass die einschreitenden BeamtInnen nach Aufnahme des Sachverhalts mit dem polizeilichen Journaldienst Rücksprache hielten. Im Akt (57) wird der Journaldienst wie folgt zitiert: Da beide pflegebedürftig sind, sie auch aufeinander angewiesen sind und dieses Verhalten bei ihnen anscheinend zu ihrem Alltag gehört und die Boshaftigkeiten bzw. Streitigkeiten und Verletzungen von beiden Seiten aus kommen, könne in diesem speziellen Falle auf ein Betretungsverbot verzichtet werden. Eine Anzeige nach § 83 StGB sei aber auf alle Fälle durchzuführen.“ Beide Personen wurden wegen Körperverletzung angezeigt.

Die Hälfte der Frauen dieser Gruppe rief selbst die Polizei zu Hilfe. Dies ist angesichts des teilweise hohen Alters beachtlich. In sieben Fällen informierten die Kinder oder andere Verwandte die Polizei und in fünf Fällen wurde diese von ÄrztInnen oder Pflegepersonal verständigt. Drei weitere Polizeiinterventionen kamen durch (anonyme) Anrufe von NachbarInnen zustande.

Es liegen kaum Informationen über die Reaktionen der Opfer auf das polizeiliche Handeln vor. Eine Frau zog nach einer Woche ihren Antrag auf Einstweilige Verfügung wieder zurück (Fall 72). In einem weiteren Akt ist vermerkt, dass das Opfer nicht wünscht, vom Gewaltschutzzentrum kontaktiert zu werden und es modifizierte ihre Aussage über den Tathergang, sodass der Täter wieder auf freien Fuß gesetzt werden musste (Fall 64). In einem dritten Fall wurde die Frau bereits wegen eines vorangegangenen Angriffs vom zuständigen Gewaltschutzzentrum betreut; sie informierte die Polizei zwei Wochen nach dem Betretungsverbot über den Suizid ihres Ehemanns.

4.3 Alkoholmissbrauch

Alkoholmissbrauch durch die Täter ist entsprechend den Polizeiakten weit verbreitet: Demnach waren 25 der 73 Täter alkoholsüchtig, in weiteren 12 Fällen war der Täter und/oder das Opfer alkoholisiert (bei vier Interventionen hatte nur der Mann Alkohol konsumiert, bei dreien ausschließlich die Frau und bei weiteren fünf Opfer und Täter). Allerdings wurden Alkoholsucht und Trunkenheit selten durch medizinische Atteste oder Alkoholtests verifiziert; meist beruhen diese Einschätzungen auf Aussagen des Opfers und den Wahrnehmungen der PolizistInnen.

4.3.1 Charakteristika

Gewaltbetroffene Frauen wiesen bei den Einvernahmen auf die häufige Trunkenheit ihres Partners hin, die zum einen Anlass für Auseinandersetzungen sei, zum anderen die Gewalttätigkeiten verschärfe. Die Formen der Aggressionen sind vielfältig: Beschimpfungen, Drohungen, das Opfer oder sich selbst umzubringen, die Bedrohung mit einem Messer oder einer Axt, körperliche Gewalt, Stalking und ähnliches mehr.

4.3.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer

Zum überwiegenden Teil sprach die Polizei in diesen Fällen ein Betretungsverbot aus, das in einem Fall von der Oberinstanz aufgehoben wurde (Fall 2). Die Begründung dafür ist wenig nachvollziehbar: das Haus, auf das sich das Betretungsverbot bezog, gehöre dem Sohn, und der „wahre Grund“ für die Einschaltung der Polizei durch das Opfer sei ein anhängiger Zivilrechtsstreit. Zudem konnte sich laut Akt die örtliche Polizei nicht vorstellen, dass der Täter seiner Ex-Frau Gewalt antue.

In sieben Fällen (von 37) kam es zu einer Streitschlichtung. Die Detailanalyse dieser hinsichtlich ihres Informationsgehalts sehr spärlichen Akten ergab, dass fast nie körperliche Gewalt angewendet worden war und es keine sichtbaren Verletzungen gab. Die einzige Ausnahme hierzu stellte ein Vorfall gegenseitiger Gewalt dar. Zudem lebten fünf der sieben Paare nicht in einem gemeinsamen Haushalt.

Scheint in den eben genannten Fällen eine Streitschlichtung gerechtfertigt, lässt ein anderer (Fall 16) viele Fragen offen: Die Frau floh über das Fenster aus der gemeinsamen Wohnung, als der Ehemann betrunken nach Hause kam. Als sich die NachbarInnen über den Lärm in der Wohnung beschwerten, holte die Geflüchtete per Telefon die Polizei. Da diese aber keine Spuren von Gewaltanwendung in der Wohnung entdeckte und der Mann im Beisein der Polizei keine Aggressionen gegenüber seiner Frau zeigte, wurde kein Betretungsverbot ausgesprochen. Die Beamten gingen dem jedoch nicht nach, was die Frau so geängstigt hatte, dass sie aus dem Fenster sprang und bei der Tochter Unterschlupf suchte.



Das Verhalten der Täter wurde von der Polizei meist als unkooperativ, aggressiv (gegen das Opfer und/oder die Polizei) oder weinerlich beschrieben. Der Umgang mit Betrunknen ist für die Polizei oftmals recht fordernd. Einige Täter verweigerten einen Alkoholtest, andere die Annahme des Informationsblattes zum Betretungsverbot, oder sie wollten keine Kleidung und andere persönliche Gegenstände mitnehmen, als sie die Wohnung verlassen mussten, einige waren zu betrunken, um befragt zu werden, andere verletzten das Betretungsverbot umgehend. Einige Täter wurden inhaftiert. Die Polizeiintervention führte zweimal zu einer Zwangseinweisung des Täters in eine (psychiatrische) Klinik, ein weiterer ließ sich aus freien Stücken einweisen. (In diesen Fällen vereinbarten die BeamtInnen mit dem Krankenhaus, dass sie über eine allfällige Entlassung informiert würden.) Einem Täter wurden Informationen über Nächtigungsmöglichkeiten ausgehändigt (siehe oben) und für einen weiteren riefen die BeamtInnen ein Taxi.

Wenn nicht die Frauen selbst die Polizei zu Hilfe riefen, was in dieser Gruppe ebenfalls bei rund jedem zweiten Opfer zutraf, dann taten dies meist ein Sohn oder eine Tochter und in wenigen Fällen Freundinnen oder NachbarInnen. Soweit dies aus den Akten zu eruieren ist, scheinen die Frauen mit den Maßnahmen der Polizei einverstanden gewesen zu sein. Nur zweimal ist vermerkt, dass die Opfer nach einer Weile nicht mehr mit der Polizei kooperierten. Eine Frau verweigerte ihre Aussage und wollte auch nicht von einem Gewaltschutzzentrum kontaktiert werden. Das zweite Opfer revidierte ihre Aussage, sodass der Täter aus der Haft entlassen werden musste; auch sie wünschte keine Kontaktaufnahme durch eine Gewaltschutzeinrichtung.

4.4 Demenz, geistige und körperliche Erkrankung

Die Polizeiakten geben vorwiegend Auskunft über Erkrankungen, die vom Opfer oder Täter während der polizeilichen Interventionen erwähnt oder von den einschreitenden BeamtenInnen wahrgenommen wurden. Das heißt, die angeführten körperlichen und geistigen Einschränkungen sind nur selten ärztlich bestätigt und wir können annehmen, dass nicht sichtbare Erkrankungen seltener dokumentiert sind.

4.4.1 Charakteristika

Laut den analysierten Polizeiakten waren 16 Prozent der Opfer (insg. 12), aber ein Drittel der Täter (insg. 25) körperlich oder geistig krank (inkl. Demenz). Viele, wenn auch nicht alle, waren zur Bewältigung des Alltags auf Unterstützung Dritter angewiesen. Eine Pflegebeziehung zwischen Opfer und Täter bestand in 12 Prozent der Fälle (insg. 9). Meist wurde die Pflege vom Opfer bzw. Täter geleistet, externe Unterstützung ist in den Akten selten erwähnt.

Die Akten enthielten meist nur wenige Informationen über die Art und Schwere der Erkrankung oder Beeinträchtigung. Vermerke wie „das Opfer/ der Täter sitzt im Rollstuhl, benötigt Windeln oder Gehhilfen“ lassen wenig Aussagen über die konkrete Erkrankung zu, aber auch konkretere Bezeichnungen (z.B. Depression, Paranoia, Diabetes, Krebs oder Parkinson) erlauben keine Schlussfolgerungen über den Pflegebedarf bzw. die Abhängigkeit von Unterstützung.

Die meisten Paare waren bereits sehr lange verheiratet und alle wohnten in einem gemeinsamen Haushalt. Zehn der 26 Beziehungen waren gekennzeichnet von wiederholter und langandauernder Gewalt; das heißt, die Beziehungen waren bereits vor der Erkrankung von Gewalt geprägt. Es kam, wie wir in Kapitel 4.7 herausarbeiten, in diesen Fällen vermehrt zu wiederholten Polizeiinterventionen. Nur in zwei Akten wird die Gewalttat auf Überforderung durch die Pflege zurückgeführt.

4.4.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer

Pflegebedürftigkeit des Opfers oder des Täters stellt die Polizei vor spezifische Herausforderungen. Wenn über den pflegenden oder den pflegebedürftigen Täter ein Betretungsverbot verhängt wird, muss die Polizei sicherstellen, dass keinem ein gesundheitlicher Schaden dar-

aus entsteht. Die Analyse der von der Polizei gesetzten Maßnahmen zeigt, dass bei Interventionen, in denen geistig beeinträchtigte Personen involviert sind, deutlich größere Probleme bestehen als bei körperlich beeinträchtigten Menschen. Entsprechend den Polizeiakten wurde nur in gut der Hälfte der Fälle, in denen psychisch Kranke betroffen waren, ein Betretungsverbot ausgesprochen. War allerdings eine körperlich kranke oder behinderte Person involviert, erfolgte in zwölf von 15 Fällen ein Betretungsverbot. Bei letzteren kam es einmal zu einer Streitschlichtung und zweimal ausschließlich zu einer Anzeige wegen Körperverletzung, ein Betretungsverbot wurde später aufgehoben. Diese Diskrepanz im Vorgehen ist nicht ausschließlich der Pflegebedürftigkeit geschuldet: Insbesondere, wenn das Opfer psychisch krank ist, scheint es den Tätern immer wieder zu gelingen, dessen Glaubwürdigkeit herabzusetzen.

In erster Linie riefen die Opfer selbst die Polizei (auch hier wieder etwa die Hälfte), aber nicht Töchter und Söhne sind die nächstgroße Gruppe der AnzeigerInnen, sondern ÄrztInnen und Pflegepersonal (bei rund einem Fünftel der Fälle), und nur in jedem achten Fall wird die Intervention aufgrund der Meldung eines Kindes eingeleitet. In keinem dieser Akten ist von einer mangelnden Kooperationsbereitschaft oder von Ablehnung der gegenüber dem Täter gesetzten Maßnahmen die Rede. Sechs Opfer beantragten eine Einstweilige Verfügung, allerdings zogen die meisten ihren Antrag später wieder zurück.

Eine psychisch kranke Frau rief wiederholt den Täter an und forderte ihn trotz aufrechtem Betretungsverbot auf, wieder in die Wohnung zurückzukehren. Ein anderes Opfer unterstützte die Strafverfolgung und zeigte ihren Ex-Mann wegen Stalkings an.

4.5 Gegenseitige Gewalt

4.5.1 Charakteristika

Bei sechs Prozent der polizeilichen Einschreitungen lag laut Akten gegenseitige Gewalt vor: Es handelte sich um fünf Interventionen bei vier Paaren. Die Polizeiakten legen bei zwei Beziehungen nahe, dass gegenseitige Gewalt ein alltäglicher Bestandteil des Zusammenlebens ist. Die Ehe eines weiteren Paares dagegen scheint entsprechend den Aussagen der Frau – „er terrorisiert mich seit 45 Jahren“ – durch wiederholte Gewalt des Mannes geprägt. Über das vierte Paar liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

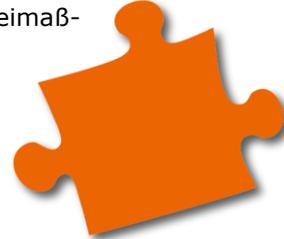
Drei der vier Frauen waren zum Zeitpunkt des Vorfalls betrunken, bei einem Paar war auch der Ehemann alkoholisiert. Der Anteil der alkoholisierten Frauen ist hier also im Vergleich zur Gesamtgruppe (9,1%) sehr hoch.

4.5.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer

Die Polizei verhängte lediglich bei zwei der fünf Interventionen ein Betretungsverbot, und in zwei Fällen wurde das Ehepaar wegen Körperverletzungen angezeigt. Wie im Abschnitt 4.2.2 bereits ausgeführt, begründete die Polizei die ausschließliche Anzeigerstattung mit der Pflegebedürftigkeit beider Partner und weil in dieser Beziehung „körperliche Konfliktaustragung üblich“ sei. Beim fünften Paar fand eine Streitschlichtung statt, obwohl körperliche Gewalt

angewendet worden war (diese hatte jedoch keine sichtbaren Verletzungen zur Folge) und die Frau aussagte, über Jahrzehnte hinweg von ihrem Mann „terrorisiert“ worden zu sein.

Die Polizei zu Hilfe gerufen hatte in zwei Fällen die Frau und in einem Fall der Mann; zu den anderen beiden Einschreitungen liegen keine diesbezüglichen Angaben vor. Über die Kooperationswilligkeit der Frauen und deren Reaktionen auf die Polizeimaßnahmen liegen keine Informationen vor.



4.6 Deutlich jüngere Täter

4.6.1 Charakteristika

In mindestens 11 Prozent der Beziehungen waren die Täter 10 bis 21 Jahre jünger als ihre Partnerin. Die Polizeiakten enthalten wenige Informationen über die Art der Beziehung, auch nur selten Angaben zur Beziehungsdauer. Die Annahme, dass es sich meist um kurzfristige Beziehungen handelt, bestätigt sich jedoch nicht, es befinden sich darunter auch langjährige Partnerschaften. Ein Paar war beispielsweise 14 Jahre lang liiert.

Von drei Tätern wissen wir, dass sie zum Zeitpunkt des Vorfalls arbeitslos waren, ein weiterer war berufstätig und einer pensioniert. Die Akten lassen jedoch keine Rückschlüsse auf ökonomische Abhängigkeit zu, nur einmal besteht ein Indiz für eine Abhängigkeit des Täters vom Opfer: Eine 82-jährige besachwaltete Frau nahm – nacheinander – zwei offensichtlich obdachlose Männer in ihrer Wohnung auf (Fall 49, 51-53).

Die Frauen erfuhren verschiedenste Formen von Gewalt durch ihren jüngeren Partner: Sie wurden gestoßen, geschlagen, beschimpft, mit einem Messer bedroht und ähnliches mehr; die Attacken hatten aber keine (gravierenden) Verletzungen zur Folge. Eine Frau wurde durch einen ehemaligen Partner gestalkt und einige Männer beschädigten Eigentum des Opfers (z.B. Handy, Wohnungstür). Die Hälfte der Frauen berichtete zudem von wiederholter Gewalt, in zwei Fällen lag gegenseitige Gewalt vor. Drei Opfer beabsichtigten laut den Akten die Beziehung zu beenden, ein Paar lebte in Scheidung.

4.6.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer

Bei zwei Fällen – insgesamt ein Viertel derer, in denen ein deutlich jüngerer Täter involviert war –, kam es zu Streitschlichtungen. Begründet wurde dies einmal mit dem Vorliegen gegenseitiger Gewalt und im zweiten Fall damit, dass der Täter freiwillig die Wohnung des Opfers verlassen habe und keine körperliche Gewalt angewandt hatte. Bei allen anderen Einschreitungen verhängte die Polizei ein Betretungsverbot. Der Fall von Stalking führte im Laufe der Ermittlungen schließlich zu einer Anzeige gegen die Frau, weil sie vom Täter beschuldigt wurde, ihm mit Selbstmord und einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt gedroht zu haben, wenn er die Beziehung beende.

Soweit dies in den Polizeiakten festgehalten ist, wurde die Polizei in den meisten Fällen von den Opfern gerufen, in je einem Fall wandte sich die Sachwalterin bzw. die Tochter eines

Opfers an die Polizei. Weitere Informationen über das Verhalten und die Reaktionen der Opfer auf die polizeiliche Intervention liegen nicht vor.

4.7 Wiederholte Polizeiinterventionen

Im Folgenden werden 12 Einschreitungen einer genaueren Betrachtung unterzogen, vier Paare betreffend, in denen trotz wiederholter Übergriffe deutlich häufiger Streitschlichtungen als Betretungsverbote erfolgten (Fälle 9-11; 49, 52 und 53; 57-58; 66-69). (Siehe dazu die Auflistung auf Seite 12.)

4.7.1 Charakteristika

Ein distinktes Merkmal dieser Fälle ist, dass entweder das Opfer, der Täter oder beide demenz, geistig oder körperlich beeinträchtigt waren. In zwei Fällen war das Opfer psychisch krank; eine der beiden Frauen stand bereits unter Sachwalterschaft, bei der anderen war zum Zeitpunkt des Vorfalls ein entsprechendes Verfahren anhängig. Ein Täter litt an einem Hirntumor und möglicherweise an Demenz. In Bezug auf das vierte Paar ist in den Polizeiakten nachzulesen, dass beide gehbehindert waren und der Mann zudem Diabetiker.

Bei neun der 12 Einschreitungen wurde die Exekutive vom Opfer über den Gewaltvorfall informiert; dies ist ein bemerkenswert hoher Anteil. In den restlichen drei Fällen verständigten einmal die Sachwalterin und zweimal der Täter die Polizei. Die Opfer berichteten vorwiegend von verbalen Attacken, von Streitereien und körperlichen Übergriffen, die keine oder nur geringfügige Verletzungen zur Folge hatten. In einem Fall klassifizierte die Polizei gegenseitige körperliche Gewalt als übliche Art der Konfliktaustragung (Fälle 57-58), in einem weiteren befand sich das Ehepaar in Scheidung und ein Prozess wegen Unterhaltszahlungen war anhängig (Fälle 66-69). Insgesamt drei Einschreitungen betrafen eine unter Sachwalterschaft stehende 82-jährige Frau, wobei nicht eindeutig ist, ob es sich hierbei um einen Intimpartner oder lediglich um einen Schlafgänger handelte (Fälle 49, 52-53). Der Täter war zum Zeitpunkt der Gewalttaten stark alkoholisiert. Extremes Kontrollverhalten und Streitigkeiten um das Haushaltsgeld waren die Ursache für wiederholte polizeiliche Interventionen beim vierten Paar, welches bereits seit 60 Jahren verheiratet war (Fälle 9-11). Laut den Aussagen des Opfers habe es bis zur Erkrankung des Ehemannes (Hirntumor und möglicherweise Demenz) in ihrer langjährigen Ehe keine Gewalt gegeben.

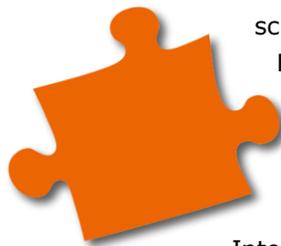
4.7.2 Handlungen der Polizei & Verhalten der Opfer

Diese Einschreitungen waren für die Polizei aus mehreren Gründen schwierig: Die Gewaltvorfälle schienen in den meisten Fällen nicht schwerwiegend zu sein, bei manchen fand gegenseitige Gewalt statt und Gewalt war die Folge einer Krankheit. Schwierig waren sie nicht zuletzt aufgrund des Verhaltens der Opfer. Diese erhofften sich durch die Polizeiintervention zwar eine Verbesserung der Situation bzw. eine Veränderung des Verhaltens des Partners, wollten aber nicht, dass ein Betretungsverbot verhängt oder der Täter strafrechtlich verfolgt werde. Aussagen psychisch kranker Opfer sind oftmals verwirrend, widersprüchlich und wenig konsistent, was zum einen die Einschätzung der Situation für die PolizistInnen erschwert, zum anderen aber die Glaubwürdigkeit der Opferaussagen reduziert. Zudem erschweren sie

die Arbeit der Polizei häufig durch ein widersprüchliches Verhalten; sie holen etwa die Polizei zu Hilfe, versuchen aber dann unmittelbar nach der Verhängung des Betretungsverbots den Täter zur Rückkehr zu bewegen. Nicht leicht einzuschätzen sind für die Polizei jene Fälle, die vom Täter selbst gemeldet werden: Die einschreitenden BeamtInnen müssen beurteilen, inwiefern dies nicht eine Strategie ist, um von den eigenen Handlungen abzulenken bzw. diese zu verschleiern.

Es wurde immer dann ein Betretungsverbot verhängt, wenn das Opfer sichtbar verletzt war, ansonsten endete das Einschreiten mit einer Streitschlichtung. Die einzige Ausnahme hierzu stellte der bereits mehrfach geschilderte Fall von gegenseitiger Gewalt eines pflegebedürftigen Ehepaares dar, das wegen gegenseitiger Körperverletzung angezeigt wurde.

Die hier beschriebenen Interventionen – mehrheitlich Streitschlichtungen – fanden bei den verschiedenen Paaren in einem Zeitraum von zwei bis acht Monaten statt. Teilweise musste die Polizei erneut innerhalb von wenigen Tagen oder Wochen einschreiten (siehe hierzu Überblick in Abschnitt 3.4). Dies bedeutet, dass die Einschreitungen insgesamt keinen nachhaltigen Schutz gewährten, es kam neuerlich zu gewalttätigen und teils gravierenderen Übergriffen. Im Besonderen bestätigt sich, dass Streitschlichtungen keine adäquate Reaktion auf



Gewalt sind: Bei allen vier Paaren waren nach Streitschlichtungen weitere Einschreitungen notwendig. In der Folge von nur drei der 12 Vorfälle wurde ein Betretungsverbot ausgesprochen und dies trotz mehrfacher vorangegangener Polizeiinterventionen. Gegen einen Täter wurde erst beim vierten Einschreiten ein solches verhängt, bei einem zweiten (körperlich und psychisch kranken) Täter wurden drei Interventionen mit Streitschlichtung abgeschlossen, gegen den dritten Täter wurde anlässlich von zwei Interventionen Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet. Bei der vierten

Gewaltbeziehung wurde bei der zweiten und dritten Intervention ein Betretungsverbot verhängt.

Soweit die spärlichen Informationen über das Verhalten der Opfer in den Polizeiakten solche Schlussfolgerungen zulassen, verhielten sich die Opfer in den meisten Fällen zumindest eher ambivalent. Unabhängig davon, ob eine Streitschlichtung stattfand oder ein Betretungsverbot verhängt wurde, die Opfer schienen sich nicht dagegen aufzulehnen. Ein besachwaltetes Opfer versuchte den Täter zur Übertretung des Betretungsverbots zu überreden.

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die quantitative und qualitative Auswertung von 82 Polizeiakten verdeutlicht die Komplexität von Partnergewalt, die Mehrdimensionalität sozialer Problemlagen und die damit verbundenen Herausforderungen für Polizeiinterventionen. Altersspezifische Faktoren – hier in erster Linie chronische Krankheiten und geistige wie körperliche Beeinträchtigungen – stellen die einschreitenden BeamtInnen vor zusätzliche Schwierigkeiten, unabhängig davon, ob diese Defizite Opfer oder Täter betreffen.

Insbesondere die qualitative Analyse und die Detailbetrachtung der sechs Falltypen bescheinigt, dass die Polizei ihrer Rolle bei der Bekämpfung von Partnergewalt im großen Umfang gerecht wird. Die Einschreitungen entsprechen größtenteils den hierfür gesetzten Standards,

diese wurden auch weitgehend bei den unterschiedlichen Problemkonstellationen eingehalten. Unsicherheit – so zeigte die Analyse – besteht bei der Exekutive hinsichtlich des Umgangs mit gesundheitlich beeinträchtigten Personen, Opfern wie Tätern, wobei den einschreitenden BeamtInnen vor allem Geisteskrankheiten und Demenz und weniger chronische körperliche Erkrankungen Schwierigkeiten bereiteten. In diesen Fällen kam es überproportional häufig zu Streitschlichtungen, die wiederum Mehrfachinterventionen von Seiten der Polizei nötig machten, weil sie für die Normverdeutlichung gegenüber den Tätern ungeeignet sind.¹¹

Aus diesem Befund lassen sich mehrere Empfehlungen ableiten:

- Spezifische Weiterbildung: Angesichts der demographischen Entwicklung und zunehmenden Alterung unserer Gesellschaft kann von der Zunahme altersbedingter geistiger und körperlicher Erkrankungen ausgegangen werden. Das heißt, dass auch die Polizei zunehmend mit diesen Personengruppen konfrontiert sein wird, die – wie die Analyse zeigt – zu Interventionen führten, die nicht immer den Qualitätsstandards entsprachen. Es braucht daher ein spezifisches Aus- und Weiterbildungsangebot, in dem grundlegendes Wissen über die häufigsten Krankheiten und ihre Auswirkungen auf Verhaltensmuster sowie die daraus resultierenden spezifischen Herausforderungen für Polizeiinterventionen vermittelt werden.
- Verpflichtende Einbindung von spezialisierten BeamtInnen/PräventionsbeamtInnen: Aufgrund der Unsicherheit im Umgang mit beeinträchtigten Opfern und Tätern scheint bei dieser Personengruppe eine verpflichtende Einbindung von PräventionsbeamtInnen sinnvoll. Dies wäre nicht nur eine Unterstützung und Absicherung für die einschreitenden PolizistInnen, sondern könnte auch einem erhöhten Schutz der Opfer dienen, wenn damit etwa eine zusätzliche Risikoabklärung erfolgt und nötigenfalls weitere Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.
- Einbindung von sozialen und/oder medizinischen Einrichtungen: Es ist nicht Aufgabe der Polizei, für die soziale und gesundheitliche Betreuung der Opfer und/oder Gefährdeter zu sorgen. Dennoch weisen einige Fallbeispiele darauf hin, dass sich mit einer rechtzeitigen Einbindung sozialer/medizinischer/pflegerischer Einrichtungen Mehrfachinterventionen möglicherweise erübrigt hätten. Bei Interventionen sollte daher nach Möglichkeit erhoben werden, ob bereits eine derartige Betreuung besteht und falls ja, diese über die Einschreitung informiert werden.
- Streitschlichtungen sollten jedenfalls an die Interventionsstelle/ das Gewaltschutzzentrum weitergeleitet werden, nicht nur, um damit besseren Schutz für das Gewaltopfer zu gewährleisten, sondern auch, weil die Opferschutzeinrichtungen mit sozialen/ pflegerischen Einrichtungen vernetzt sind und das Opfer mit diesen zusammenbringen können. Bei der Betreuung von Frauen nach Betretungsverboten erfolgt dies routinemäßig.
- In schwerwiegenderen Fällen empfiehlt sich die Installation eines multi-professionellen Case Managements oder von MARACs (Multi-agency risk assessment conferences).



¹¹ Siehe dazu etwa Haller B. (2005). Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in: Dearing/Haller (Hg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien, 269-388

Impressum

Institut für Konfliktforschung

Lisztstraße 3, 1030 Wien

T: +43 (0)1 713 16 40, Email: institute@ikf.ac.at

www.ikf.ac.at

ZVR 177611523

Infos: www.ipvow.org

